

SATZUNG

des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.
(BRF-Satzung)



Stand 26.05.2024

Zuletzt geändert mit Beschluss der 13. BuFaTa Köln 2024 am 26.05.2024
Geändert mit Beschluss der 12. BuFaTa Tübingen 2023 am 18.06.2023
Geändert mit Beschluss der 11. BuFaTa Hamburg 2022 am 06.06.2022
Neufassung mit Beschluss der 10. BuFaTa Berlin 2021 am 29.05.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Vereinsorgane und Gremien	4
§ 4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	5
§ 5	Persönliche Abstimmung.....	5
§ 6	Abstimmung im Umlaufverfahren.....	5
§ 7	Personenwahlen.....	6
§ 8	Finanzen	6
II.	Mitgliedschaft	7
§ 9	Mitgliedschaft.....	7
§ 10	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	7
§ 11	Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft.....	8
III.	Die Mitgliederversammlung	8
§ 12	Mitgliederversammlung	8
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 14	Durchführung der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Grundsatzprogramm und Resolutionen	10
§ 16	Elektronische Mitgliederversammlung	10
IV.	Der Vorstand	11
§ 17	Vorstand	11
§ 18	Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes.....	12
§ 19	Amtsenthaltung eines Vorstandsmitglieds.....	12
V.	Gremien	13
§ 20	Gremien.....	13
§ 21	Finanz- und Kassenprüfungsausschuss.....	14
§ 22	Arbeitskreise.....	15
§ 22a	Referendariatskommission.....	15
§ 23	Beirat	16
VI.	Zwischentagungen	16
§ 24	Zwischentagungen	16
VII.	Schlussvorschriften	16
§ 25	Satzungs- und Ordnungsänderungen	17
§ 26	Auflösung des Vereins	17

§ 27	Anfallsberechtigung	17
§ 28	Inkrafttreten	17

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss im Sinne einer Dachorganisation der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen oder entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. ² Der Verein darf Dritten gegenüber auch als „BRF“ oder „BRF e.V.“ auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) ¹ Die Geschäftsstelle des Vereins entspricht dem Sitz des Fachschaftsrats Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder, wenn dies aus Gründen der Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist, dem Wohnsitz des jeweiligen Vorstandsvorsitzes. ² Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandsvorsitzes durch persönliche Abstimmung oder im Umlaufverfahren.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Im Verein wirken die Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke zusammen. ³ Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Studentenhilfe. ⁴ Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (a) Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - (b) Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
 - (c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
 - (d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen sowie
 - (e) Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in der Öffentlichkeit und in der politischen Entscheidungsfindung, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Vereinsmitglieder betroffen sind.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere, indem er
- (a) einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Bundesfachschaftentagung, BuFaTa) im Sinne von § 12 veranstaltet,

- (b) im laufenden Geschäftsjahr durch Gremienarbeit die BuFaTa vor- und nachbereitet,
 - (c) mindestens einmal im Jahr eine Zwischentagung (ZwiTa) im Sinne von § 24 Absatz 3 veranstaltet und
 - (d) die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Vereinsmitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig; insbesondere sind die Inhaber:innen von Vereinsämtern den einzelnen Vereinsmitgliedern sowie bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) ¹ Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) ¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
- (a) der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (FiKaPrü),
 - (b) die einzelnen Arbeitskreise,
 - (c) die Referendariatskommission (RefKo) und
 - (d) der Beirat.
- (3) ¹ Alle Organe und Gremien üben die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus. ² Sie werden durch natürliche Personen besetzt.
- (4) Organe können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen; wollen Gremien Stellungnahmen veröffentlichen, ist die Zustimmung eines Organs erforderlich.
- (5) ¹ Organe und Gremien können freiwillige Referent:innen einsetzen. ² Referent:innen sind nicht Teil des Organs oder Gremiums, für ihre Amtszeit gelten jedoch die Regelungen für das jeweilige Organ oder Gremium entsprechend.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) ¹ Zu Beginn jeder Sitzung eines Organs oder Gremiums ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. ² Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. ³ Ordnungsgemäß vertreten sind Mitglieder, wenn sie anwesend sind oder ihre Stimme auf ein anderes anwesendes Mitglied des Organs oder Gremiums durch Anzeigen gegenüber der Sitzungsleitung übertragen haben. ⁴ Abweichend davon sind Vereinsmitglieder ordnungsgemäß vertreten, wenn mindestens ein:e Vertreter:in der Delegation anwesend ist oder das Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Vereinsmitglied übertragen wurde. ⁵ Die Anzeige der Stimmrechtsübertragung erfolgt formlos, soweit nicht an anderer Stelle eine Form vorgeschrieben wird. ⁶ Die Beschlussfähigkeit besteht auch weiterhin, wenn sich die Zahl der ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussfähigkeit anzweifelt; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den Anwesenden.
- (2) ¹ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch persönliche Abstimmung. ² Wird eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich, auf Zuruf oder in elektronischer Form. ³ Die Geschäftsordnung des Organs oder Gremiums kann die Abstimmung im Umlaufverfahren vorsehen.
- (3) ¹ Soweit diese Satzung oder eine entsprechende Geschäftsordnung nichts anderes regelt, erfolgt die Beschlussfassung mit relativer Mehrheit. ² Die relative Mehrheit bezeichnet die Mehrheit der abgegeben Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Persönliche Abstimmung

¹ Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder zuvor ausgeteilte Stimmkarte. ² Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) ¹ Ist die Möglichkeit des Umlaufverfahrens vorgesehen oder besteht dringende Eilbedürftigkeit, kann im Umlaufverfahren abgestimmt werden. ² Die Eilbedürftigkeit muss aus der Abstimmungsvorlage hervorgehen.

- (2) ¹ Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. ² Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an alle Abstimmungsberechtigten eingeleitet. ³ Die Abstimmungsvorlage muss eine verbindliche Frist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Abstimmungswillens regeln.
- (3) Innerhalb der Frist muss das Abstimmungsergebnis der:dem Absender:in der Abstimmungsvorlage per E-Mail zugehen.
- (4) ¹ Der Beschluss ist mit Zustimmung der relativen Mehrheit wirksam, wenn mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten ordnungsgemäß abgestimmt hat. ² Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen werden zur Besetzung des Vorstands und der Gremien mit natürlichen Personen durchgeführt.
- (2) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung nicht anders bestimmt, erfolgen Personenwahlen geheim; bei einer Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz in nicht-namentlicher Abstimmung.
- (3) ¹ Für den Vorstand ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Wahlberechtigten auf sich vereinigt; im Falle einer Stichwahl kann die Wahlordnung ein abweichendes Quorum vorsehen. ² Für ein Gremium ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Wahlberechtigten auf sich vereinigt, sofern die Wahlordnung nichts anderes vorsieht. ³ Wiederwahlen sind möglich.
- (4) ¹ Personenwahlen im Umlaufverfahren sind unzulässig. ² Ausgenommen sind Personenwahlen, die im Zuge der gleichen Abstimmung über ein neu eingesetztes Gremium im Sinne des § 20 Absatz 1 veranstaltet werden oder wenn in Folge eines Ausscheidens einer Person oder aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses gemäß der Wahlordnung eine Nachwahl des Vorstands- oder Gremienpostens erforderlich ist.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8 Finanzen

- (1) ¹ Die BuFaTa kann dem Verein eine Finanzordnung geben. ² Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
- (a) die Mittelverwendung,
 - (b) die Kassenprüfung,
 - (c) Aufwandsentschädigungen,

- (d) den Umgang mit Vereinsspenden,
 - (e) die Bildung und Auflösung von Rücklagen und
 - (f) die Anforderungen an den Vereinshaushalt sowie den Nachtragshaushalt.
- (2) ¹ Die Finanzordnung kann die Vereinsmitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten. ² Über Modalitäten wie Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die BuFaTa mit Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäß vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglieder des Vereins können die in § 1 Absatz 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Fachbereiche werden. ² Sie tragen die Bezeichnung „Vereinsmitglied“.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften oder Studierendenschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertreter:innen des Fakultätsbeziehungsweise Fachbereichsrates wahrnehmen, Vereinsmitglied werden.
- (3) ¹ Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand voraus. ² Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch persönliche Abstimmung. ³ Vorher ist die Gelegenheit zur Aussprache zu geben. ⁴ In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. ⁵ Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser zur nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Vereinsmitglieder dürfen die Ergebnisse der Arbeit des Vereins für die Vertretung ihrer Studierenden nutzen und fortentwickeln. ² Sie berücksichtigen die Beschlusslage des Vereins bei der Vertretung ihrer Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) An die Vereinsmitglieder gerichtete Beschlüsse ergehen in Form von Empfehlungen.
- (3) Will ein Vereinsmitglied gegenüber Dritten außerhalb der Hochschule von Positionen des Vereins, insbesondere vom Grundsatzprogramm, abweichen oder will es einer Empfehlung gemäß Absatz 2 nicht nachkommen, muss es dies dem Vorstand in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 11 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft wird durch die gesetzlichen Vertreter:innen der Fachschaften oder von diesen beauftragte Personen ausgeübt. ² In den Mitgliederversammlungen und ZwiTas werden die Rechte aus der Mitgliedschaft durch die von den Fachschaften entsendeten Vertreter:innen wahrgenommen; sie bilden gemeinsam eine Delegation.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Selbstauflösung eines Vereinsmitglieds, nicht jedoch durch dessen rechtliche oder tatsächliche Umorganisation,
 - (b) wenn das Vereinsmitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und dies durch Beschluss des Vorstands festgestellt wird oder
 - (c) durch freiwilligen Austritt.
- (3) ¹ Der freiwillige Austritt kann nur durch eine Erklärung in Textform an den Vorstandsvorsitz erfolgen. ² Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) ¹ Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
- (a) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt, oder
 - (b) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Ermahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

² Ruht die Mitgliedschaft, sind die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für die Dauer des Ruhens ausgesetzt. ³ Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied unverzüglich zu informieren. ⁴ Die Anordnung darf im Falle des Satz 1 Buchstaben a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und eine Zahlung nicht erfolgt ist. ⁵ Ist das Fehlverhalten beendet, beschließt der Vorstand vorläufig über das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft; die endgültige Wirksamkeit des Beschlusses hängt von der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung ab.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. ² Ihre Beschlüsse binden den Vorstand und die Gremien.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen, insbesondere über

- (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Vereins,
- (b) Anweisungen an den Vorstand und die Gremien,
- (c) Empfehlungen an die Vereinsmitglieder,
- (d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Arbeitskreis.

(3) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen, sie trägt die Bezeichnung „Bundesfachschaftentagung“ (BuFaTa). ² Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.

(4) ¹ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über alle Belange entscheiden, die nicht ausdrücklich der BuFaTa zugewiesen sind. ² Die BuFaTa kann zudem beschließen, einzelne, darüber hinausgehende Aufgaben und Rechte, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind, auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertragen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Einberufung der BuFaTa erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit dem die Tagung ausrichtenden Vereinsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. ² Sie erfolgt in Schrift- oder in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. ³ Es sind sämtliche Vereinsmitglieder einzuladen.
- (2) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist einen Monat beträgt.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet. ² Das Tagungspräsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl kann offen erfolgen.
- (2) ¹ Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ² Die Stimme wird einheitlich durch eine:n Vertreter:in der Delegation abgegeben. ³ Andere Vertreter:innen der Delegation können dieser Stimmabgabe formlos widersprechen, die Stimmabgabe gilt dann als Enthaltung. ⁴ Die Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied durch Anzeige in Textform gegenüber dem Tagungspräsidium übertragen.
- (3) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Gremien sowie alle Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen haben Rederecht. ² Das Tagungspräsidium kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- (4) ¹ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen ist. ² Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Grundsatzprogramm und Resolutionen

- (1) ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der ordnungsgemäß vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über das Grundsatzprogramm des Vereins. ² Das Grundsatzprogramm ist die systematische Sammlung von Forderungen und Positionen des Vereins zu solchen Belangen des Studiums, der juristischen Ausbildung und der Verfassung der Hochschulen und Studierendenschaften, die für den Verein eine dauerhafte und besondere Bedeutung haben.
- (2) ¹ Resolutionen enthalten Beschlüsse und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas durch den Verein. ² Zu Forderungen und Positionen des Grundsatzprogrammes können konkretisierende Resolutionen beschlossen werden. ³ Die Beschlussfassung oder der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.

§ 16 Elektronische Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in elektronischer Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ² Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³ Das verwendete Konferenzsystem muss vorsehen, dass die Sitzung für die Vereinsmitglieder nur mit einem gesonderten Passwort zugänglich ist und die Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder erkennbar sind. ⁴ Das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Passwort wird maximal 24 Stunden vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail an die Vereinsmitglieder versendet. ⁵ Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- (2) ¹ Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 ist die elektronische Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ordnungsgemäß vertreten sind; für die Anwesenheit ist auf die Einwahl in das elektronische Konferenzsystem abzustellen vertreten. ² Ist die elektronische Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzung abgebrochen und mit der Frist von einer Woche eine neue elektronische Mitgliederversammlung einberufen werden. ³ Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹ Abgesehen von Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 2 sind Personenwahlen im Zuge einer elektronischen Mitgliederversammlung unzulässig. ² Geheime Abstimmungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 erfolgen auf einer elektronischen Mitgliederversammlung in nicht-namentlicher Abstimmung.

- (4) ¹ Die elektronische Mitgliederversammlung kann abweichend über alle Belange des Vereins beschließen und Personenwahlen vornehmen, wenn die Durchführung einer BuFaTa aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht stattfinden kann oder vor der Einberufung ersichtlich ist, dass die Durchführung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht möglich sein wird. ² Der Beschluss zur Durchführung der BuFaTa in elektronischer Form erfolgt im Umlaufverfahren und benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

IV. Der Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) ¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitz und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. ² Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³ Der Vorstandsvorsitz ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, das Vorstandsmitglied nimmt eine lediglich rechtlich vorteilhafte Handlung vor.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der BuFaTa gewählt.
- (3) ¹ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Beginn des 15. Tages nach Abschluss der nächsten BuFaTa. ² Werden keine Nachfolger:innen gewählt, sind die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger:innen weiterzuführen.
- (4) ¹ Fünf der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. ² Ihr Amt bleibt von einer Exmatrikulation unberührt, soweit diese nicht in Verbindung mit einer rechtskräftigen Ordnungsmaßnahme steht. ³ Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl keine eingeschriebenen Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sind, findet zwischen diesen Vorstandsmitgliedern eine ressortübergreifende Stichwahl statt.
- (5) Der Vorstand gliedert sich in den Vorstandsvorsitz sowie folgende Ressorts:
- (a) Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretender Vorsitz,
 - (b) Finanzen,
 - (c) Sponsoring und Kooperationen,
 - (d) IT,
 - (e) Inhaltliche Koordination und
 - (f) Tagungen.

- (6) ¹ Durch die Wahl des Vorstandsmitglieds für Tagungen bestimmt die BuFaTa gleichzeitig den Tagungsort der nächsten BuFaTa. ² Diese wird regelmäßig an dem Ort der Fachschaft ausgerichtet, der das Vorstandsmitglied für Tagungen zum Zeitpunkt der Wahl angehört.

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. ² Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören
- (a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Tagung ausrichtenden Vereinsmitglied und den zuständigen Gremien,
 - (c) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens zu der BuFaTa, nach der die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet,
 - (e) die Vorbereitung des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr und
 - (f) die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
- (2) ¹ Der Vorstand kann durch Beschluss Referent:innen einsetzen. ² In dem Beschluss ist mindestens die Zuordnung zu einem Ressort und die Amtsbezeichnung festzulegen. ³ Referent:innen unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied allgemein oder bei einer besonderen Aufgabe.
- (3) ¹ Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Einrichtung von Projektgruppen beschließen. ² Sie werden durch Referent:innen besetzt und sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden; § 17 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen.

§ 19 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds

- (1) ¹ Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Vereinsmitglieder auf Antrag
- (a) eines Viertels der Vereinsmitglieder,
 - (b) des FiKaPrü, des Beirats, der RefKo,
 - (c) der Mehrheit der Arbeitskreise oder

(d) des Vorstands

im Umlaufverfahren mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Amtes enthoben werden. ² Der Antrag ist zu begründen.

- (2) ¹ Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c ist dem Vorstand in Textform zuzuleiten. ² Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören und kann sich innerhalb von einer Woche in Textform zu dem Antrag äußern. ³ Der Vorstand leitet die Abstimmung spätestens binnen zwei Wochen und nicht vor Ablauf einer Woche ab Eingang des Antrags durch Übersendung der Abstimmungsvorlage und der Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds ein; die Frist beginnt mit dem Eintreffen des letzten Antrags, der zur Erreichung des Quorums notwendig ist.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d wird, nachdem zuvor dem betroffenen Vorstandsmitglied entsprechend Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, spätestens binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens und nicht vor Ablauf der Stellungsfrist den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
- (4) ¹ Das Ergebnis des Verfahrens ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. ² Entscheiden die Vereinsmitglieder, dass das Vorstandsmitglied des Amtes enthoben werden soll, ist dies dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief durch den Vorstandsvorsitz mitzuteilen. ³ Betrifft die Amtsenthebung den Vorstandsvorsitz, übernimmt die Stellvertretung die Mitteilung.
- (5) Für die Abberufung des gesamten Vorstandes steht der Rechtsweg offen.

V. Gremien

§ 20 Gremien

- (1) Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Absatz 2 genannten einzurichten; soweit nicht anders bestimmt, sind die Mitglieder dieser Gremien für das jeweils kommende Amtsjahr zu wählen.
- (2) ¹ Neben den Gremien aus Absatz 1, kann die Mitgliederversammlung zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele weitere Gremien einsetzen. ² Ein eingesetztes Gremium besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. ³ Es kann in offener Abstimmung besetzt werden, wenn nicht mehr Personen zur Wahl stehen, als Plätze zu besetzen sind. ⁴ Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. ⁵ Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

- (3) ¹ Bei der Konstituierung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens eines Gremiums; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten BuFaTa. ² Umfasst die Aufgabe des Gremiums inhaltliche Arbeit, so hat dieses sich in besonderem Maße mit dem Vorstandsmitglied für Inhaltliche Koordination abzustimmen. ³ Der Vorstand für Inhaltliche Koordination kann entscheiden, dass ein inhaltlich arbeitendes Gremium mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Arbeitskreiskonferenz (AKK) teilnehmen darf.
- (4) Für Gremien gelten § 17 Abs. 3 und § 19 entsprechend.
- (5) ¹ Jedes Gremium kann durch Beschluss Referent:innen einsetzen. ² In dem Beschluss ist die Amtsbezeichnung festzulegen. ³ Referent:innen unterstützen das Gremium allgemein oder bei einer besonderen Aufgabe.
- (6) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) ¹ Der FiKaPrü
- (a) überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
 - (b) nimmt Stellung zum Haushaltsplan des Vorstands für das neue Geschäftsjahr.
- ² Er kann während seiner Amtszeit jederzeit die Kassenprüfung vornehmen.
- (2) ¹ Die BuFaTa wählt bis zu fünf natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen sein müssen. ² Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand sowie nicht den Vereinsmitgliedern der Vorstandsmitglieder für Finanzen oder Tagungen des zu prüfenden Zeitraums angehören. ³ Der FiKaPrü wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitz
- (3) ¹ Der FiKaPrü kann auf seinen Sitzungen die Anwesenheit jedes Mitglieds des Vorstands oder eines Gremiums verlangen. ² Das Vorstandsmitglied für Finanzen darf an Sitzungen des FiKaPrü teilnehmen. ³ Der FiKaPrü ist mit mindestens drei ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- (4) Näheres kann in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

§ 22 Arbeitskreise

- (1) ¹ Für die dauerhafte Bearbeitung und Weiterentwicklung inhaltlicher Positionen und Forderungen des Vereins sind Arbeitskreise zu bilden. ² Die BuFaTa wählt je Arbeitskreis zwei natürliche Personen als Arbeitskreisleitung. ³ Zusammen mit dem Vorstandsmitglied für Inhaltliche Koordination bilden die Arbeitskreisleitungen die Arbeitskreiskonferenz (AKK); sie wird durch das Vorstandsmitglied für Inhaltliche Koordination geleitet. ⁴ Ohne Zustimmung des Vorstands ist den Arbeitskreisen nicht gestattet, gegenüber Dritten selbstständig aufzutreten.
- (2) ¹ Die Arbeitskreise sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ² Zu diesem Zweck bilden die Arbeitskreisleitungen zusammen mit dem Vorstandsmitglied für „Inhaltliche Koordination“ die Arbeitskreiskonferenz (AKK). ³ Der Vorstand kann das Veto mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder außer Kraft setzen.
- (3) Das Nähere regelt die Arbeitskreisordnung.

§ 22a Referendariatskommission

- (1) ¹ Zur Verbesserung der juristischen Ausbildung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung ist die RefKo zu bilden. ² Die RefKo ist für die dauerhafte Bearbeitung und Weiterentwicklung inhaltlicher Positionen und Forderungen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zur zweiten Staatsprüfung zuständig. ³ Sie wirkt auf einen Austausch mit den Referendar:innen und deren Personalvertretungen hin. ⁴ Die RefKo ist von den Organen und Gremien bei Fragen zum juristischen Vorbereitungsdienst anzuhören.
- (2) ¹ Die RefKo setzt sich aus bis zu sechs Personen zusammen, davon bis zu zwei Studierenden und bis zu vier Rechtsreferendar:innen. ² Als Rechtsreferendar:in gilt dabei auch eine Person, die weniger als ein Jahr vor dem Tag der Wahl das Rechtsreferendariat beendet hat. ³ Bis zu zwei Studierende und bis zu zwei Rechtsreferendar:innen werden zum 1. Juni, und bis zu zwei Rechtsreferendar:innen werden bis zum 1. Dezember eines Jahres gewählt. ⁴ Die Amtszeit beträgt je Mitglied ein Jahr. ⁵ Die Mitglieder werden in gemeinsamer Wahl durch den Vorstand und den Beirat gewählt. Die RefKo kann jederzeit Referent:innen einsetzen.
- (3) ¹ Zum Austausch mit Rechtsreferendar:innen, deren Personalvertretungen und Interessensvertretungen in den Ländern beruft die RefKo mindestens einmal im Jahr eine Referendariatsversammlung (ReV) ein. ² Die RefKo ist an die Beschlüsse der ReV gebunden.

(4) ¹ Der RefKo ist gestattet, gegenüber Dritten zum juristischen Vorbereitungsdienst selbstständig aufzutreten. ² Sie hat sich dabei mit dem Vorstand regelmäßig abzustimmen. ³ Kommen Vorstand und RefKo in einer Sache zu keinem Einvernehmen, wird keine Stellungnahme abgegeben.

(5) Das Nähere kann eine Ordnung regeln.

§ 23 Beirat

(1) ¹ Der Verein bildet einen Beirat aus bis zu sechs Personen. ² Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke und übernimmt weitere ihm durch die Satzung übertragene Aufgaben. ³ Dem Beirat darf nur angehören, wer nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehört und zuvor im Vorstand oder mindestens zwei Jahre in einem Arbeitskreis tätig war oder sich sonst besonders um den Verein verdient gemacht hat.

(2) ¹ Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig. ² Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) ¹ Die Mitglieder des Beirats werden durch die BuFaTa für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder sind der Vorstand und die Mehrheit der Arbeitskreise.

VI. Zwischentagungen

§ 24 Zwischentagungen

(1) ¹ Sofern es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins oder die der Vereinsmitglieder erlaubt, soll während eines Amtsjahres mindestens eine ZwiTa ausgerichtet werden. ² Für die ZwiTa ist der Vorstand in Absprache mit dem gastgebenden Vereinsmitglied zuständig.

(2) ¹ Eine ZwiTa kann Empfehlungen an den Verein, seine Gremien und Organe aussprechen; mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann die ZwiTa Resolutionen und Stellungnahmen verabschieden. ² Sie darf Nachwahlen im Sinne von § 7 Absatz 4 durchführen, wenn dies mit der Einladung zur ZwiTa angekündigt wurde. ³ § 14 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Aufgaben des Tagungspräsidiums übernimmt.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) ¹ Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordnungsgemäß vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der BuFaTa beschlossen werden. ² Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor der BuFaTa an den Vorstand zu richten. ³ Der Antrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb eines Tages nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zuzusenden. ⁴ Die einzelnen Vereinsmitglieder, der Vorstand und die Gremien des Vereins sind antragsberechtigt.
- (2) ¹ Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden. ³ Über die vorgenommenen Änderungen hat der Vorstand den Vereinsmitgliedern Bericht zu erstatten.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung einer Ordnung, mit Ausnahme einer Geschäftsordnung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) ¹ Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ² Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
- (2) ¹ Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. ² Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des in dieser Satzung vorgesehenen Zweckes zu erfolgen.

§ 27 Anfallsberechtigung

¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Studentenhilfe ist. ² Die zu begünstigende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, mit Bekanntmachung im Vereinsregister in Kraft.